

Planauflagen

Gemeinde Brislach

Öffentliche Planaufgabe

Konzession für eine Grundwassernutzung zur Speisung von Brunnen

Gestützt auf § 8 Abs. 2 Grundwassergesetz wird folgendes Gesuch für eine Konzession zur Grundwassernutzung öffentlich aufgelegt:

Gesuchstellerin: Gemeinde Brislach, Breitenbachstrasse 7, 4225 Brislach

Ort der Nutzung: Grundwasserpumpwerk Mühlematt, Laufenweg 10, 4225 Brislach

Zweck und Art der Nutzung: Das geförderte Grundwasser (maximal 100 Liter pro Minute) wird zur Speisung von öffentlichen Laufbrunnen verwendet.

Dauer der Konzession: 30 Jahre.

Die Gesuchsunterlagen liegen während 20 Tagen öffentlich auf und können **vom 5. bis am 24. Februar 2021** während der regulären Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Brislach, Breitenbachstrasse 7, 4225 Brislach, eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen sind bis spätestens am 8. März 2021 schriftlich und begründet der Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Umweltschutz und Energie, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, einzureichen.

Amt für Umweltschutz und Energie BL

Gemeinde Frenkendorf

Planaufgabe

Das von der Bau- und Umweltschutzdirektion am 20.01.2021 beschlossene Bauprojekt für den Bushof Frenkendorf wird gemäss § 13 des Raumplanungs- und Baugesetzes während 30 Tagen, **vom 08.02.2021 bis 10.03.2021** in der Gemeindeverwaltung Frenkendorf öffentlich aufgelegt und kann dort während der Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Einsprachen zu diesem Bauprojekt sind bis spätestens 10.03.2021 schriftlich und begründet der Bau- und Umweltschutzdirektion, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal einzureichen.

Tiefbauamt

Stadt Liestal

Quartierplanung Cheddite II und Mutation Zonenplan Siedlung, Parzellen Nr. 2402 und 3227 – Planaufgabe

Die Quartierplanung Cheddite II wurde vom Regierungsrat genehmigt, wogegen der Baselbieter Heimatschutz Beschwerde erhob. Aufgrund des Urteils des Kantonsgerichts Basel-Landschaft wurde – basierend auf einem Fachgutachten betreffend Schutz- und Erhaltungswürdigkeit der bestehenden Gebäude des

ehemaligen Industrieareals der Sprengstofffabrik Cheddite – die Interessenabwägung vollumfänglich durchgeführt. Der Einwohnerrat hat am 23. Dezember 2020 die Quartierplanung Cheddite II sowie die Mutation des Zonenplans Siedlung der Parzellen 2402 und 3227 beschlossen. Aufgrund der Interessenabwägung hält der Einwohnerrat an der ursprünglichen Quartierplanung ohne Änderungen fest. Der Planungsbericht zur Quartierplanung wurde mit der Interessenabwägung entsprechend ergänzt.

Gemäss § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes liegen die Unterlagen **vom 4. Februar – 5. März 2021** während 30 Tagen öffentlich auf. Einsichtnahme in die Unterlagen erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Liestal unter www.liestal.ch > Verwaltung > Departemente/Bereiche > Hochbau/Planung > Planungen/Planaufgaben oder im Rathaus der Stadt Liestal beim Info-Schalter (im Erdgeschoss) während den ordentlichen Öffnungszeiten. Innerhalb der Auflagefrist können beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprachen eingereicht werden. Stadtrat Liestal

Gemeinde Pratteln

Öffentliche Mitwirkung der Bevölkerung

Quartierplanung "Gottesacker"

Gemäss § 7 des Kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes liegt **von Freitag, 5. Februar bis Montag, 08. März 2021** folgender Entwurf öffentlich auf:

- Quartierplan "Gottesacker"
- Quartierplanreglement "Gottesacker"
- Planungs- und Begleitbericht gemäss § 47 RPV und § 39 RBG
- Mobilitätsgutachten

Innerhalb der Frist können beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einwendungen erhoben und Vorschläge eingereicht werden, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen.

Die Unterlagen können während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung Pratteln oder im Internet unter www.pratteln.ch eingesehen werden.

Aufgrund des Corona Virus sind Planbesichtigungen auf der Gemeindeverwaltung nur mit Voranmeldung (Tel. 061 825 21 11; bau@pratteln.bl.ch) möglich.

Gemeinderat Pratteln

Gemeinde Pratteln

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren

Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen betreffend U Götzisboden Pratteln

Gemeinde	Pratteln
Gesuchstellerin	Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur, Ausbau- und Erneuerungsprojekte, Projektmanagement, J. Riediker, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten
Gegenstand	Im Wesentlichen ist der Teilersatz der Brückenplatte vorgesehen.

	Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.
Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1 und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde ist das Bundesamt für Verkehr.
Öffentliche Auflage	Die Planunterlagen können vom 8. Februar 2021 bis 9. März 2021 während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeinde Pratteln eingesehen werden.
Aussteckung	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.
Einsprachen	Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.
	Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
	Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG i. V. m. Art. 35 – 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.
	Einwände gegen die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.
Enteignungsbann	Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (Art. 18f Abs. 2 EBG):
	- Einsprachen gegen die Enteignung (Art. 30 Abs. 1 Bst. a und Art. 35 Bst. a EntG);
	- Begehren, die eine Planänderung bezwecken (Art. 30 Abs. 1 Bst. b EntG);
	- Begehren gemäss Art. 7 – 10 EntG (Art. 35 Bst. b EntG);
	- Forderungen für die zu enteignenden Rechte, Schadenersatzforderungen für die Enteignung oder Einräumung von Rechten, für Minderwert und für den aus der Enteignung sonst entstehenden Schaden, auch wenn das Recht zur Enteignung bestritten wird; dabei ist anzugeben, ob Entschädigung in Geld und in welcher Höhe verlangt wird (Art. 36 Bst. a EntG);

	- Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 36 Bst. b und Art. 12 EntG);
	- Begehren um Sachleistung (Art. 36 Bst. c und Art. 18 EntG).
	Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der Anzeige Mitteilung zu machen (Art. 32 EntG).
	Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (Enteignungsbann; Art. 42 EntG).
	Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Art. 39 – 41 EntG sind beim BAV einzureichen (Art. 18f Abs. 2 EBG).

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern

Gemeinde Reinach

Planaufgabe

Das von der Bau- und Umweltschutzdirektion am 01.02.2021 beschlossene Bauprojekt für Reinach, Fuss- und Velobrücke Kägen wird gemäss § 13 des Raumplanungs- und Baugesetzes während 30 Tagen, **vom 08.02.2021 bis 10.03.2021** in der Gemeindeverwaltung Reinach öffentlich aufgelegt und kann dort während der Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Einsprachen zu diesem Bauprojekt sind bis spätestens 10.03.2021 schriftlich und begründet der Bau- und Umweltschutzdirektion, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal einzureichen.

Tiefbauamt

Gemeinde Zunzgen

Erlass einer Planungszone gem. § 53 RBG für alle Mobilfunkanlagen für 5 Jahre auf dem Gemeindegebiet Zunzgen

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 16. September 2020 stimmte dem Antrag von sechs Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern "Errichtung einer Planungszone für alle Mobilfunkanlagen für 5 Jahre auf dem Gemeindegebiet von Zunzgen" mit 30 Ja-gegen 25 Nein-Stimmen zu.

Der Gemeinderat kann gemäss § 53 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) Planungszone zur Sicherung und Durchführung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung erlassen. Voraussetzung ist, dass eine Änderung des Nutzungsplans oder der Zonenvorschriften vorbereitet wird oder läuft. Die Planungszone soll Vorkehren verhindern, welche die Verwirklichung der laufenden Planung verunmöglichen oder erschweren könnten.

Begründung

Der Gemeinderat erlässt laut Beschluss und Auftrag der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. September 2020 eine Planungszone für alle Mobilfunkanlagen für 5 Jahre auf dem gesamten Gemeindegebiet Zunzgen.

§53 RBG besagt u.a., dass:

^b der Erlass einer Planungszone öffentlich bekanntzumachen und den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den Inhaberinnen und Inhabern von Baurechten schriftlich mitzuteilen ist.

und

⁵ Planungszone im Grundbuch anzumerken sind.

Da die Planungszone über das ganze Gemeindegebiet erlassen wird, sind alle Grundeigentümer*innen sowie Inhaber*innen von Baurechten direkt betroffen und werden deshalb auch persönlich angeschrieben.

Sobald die Planungszone nach Ablauf der Beschwerdefrist Rechtskraft erlangt, wird jede Parzelle in Zunzgen mit einer entsprechenden Anmerkung im Grundbuch belegt. Die Anmerkung stellt sicher, dass während fünf Jahren auf der Parzelle keine Mobilfunkanlage errichtet werden darf.

Sämtliche Kosten für den Erlass der Planungszone werden von der Gemeinde Zunzgen getragen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Erlass der Planungszone kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde kommt gemäss § 53 Abs. 3 lit. c RBG keine aufschiebende Wirkung zu. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Gemeinde Zunzgen